

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am

Strafverfolgung wegen Verwendens von Symbolen gegen Rechtsextremismus – warum behindert die niedersächsische Polizei couragierte Arbeit gegen Rechtsextremismus?

Das Vorgehen der Polizei in Stade gegen das Engagement von couragierten Bürgern gegen den Rechtsextremismus stößt gegenwärtig auf massive Kritik in verschiedenen Medien. Hintergrund ist der Versuch von verschiedenen Bürgern mehrere Anti-Nazi-Plakate rund um den Fischmarkt aufzuhängen und zwar in der Nähe eines Wahlkampfstandes der rechtsextremistischen NPD. Die Plakate zeigen ein Hakenkreuz, das in einen Mülleimer geworfen wird. Der gesunde Menschenverstand reicht aus, um die Botschaft eines entsprechenden Plakates zu erkennen und richtig zu deuten – die Ideologie des Nationalsozialismus ist Müll und gehört damit in die Abfalltonne. Mehr als eindeutig ist daher der Sinn eines solchen Plakates eine antiextremistische Botschaft und kein Propagandadelikt nach § 86a StGB. Der polizeiliche Staatsschutz sammelte die Plakate dennoch ein, weil angeblich ein Verstoß gegen o. g. § des StGB vorliegt, so der örtliche Polizeisprecher Rainer Bohmbach.

Die Paragraphen 86 und 86a des StGB regeln das Verbot der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Die Anwendung und Auslegung ist unter den verschiedenen Staatsanwaltschaften umstritten. In einem ähnlichen Fall wie in Stade, bei dem ein durchgestrichenes Hakenkreuz für die antifaschistische Arbeit benutzt wurde, urteilte das Landgericht Stuttgart allerdings logisch und folgerichtig: „Der Verdacht einer Straftat nach 86a StGB ist nicht gegeben. Im Hinblick auf die vorliegend verfahrensgegenständlichen Buttons und die Flugblätter ist schon auf den ersten Blick klar, dass die Bezugnahme auf das nationalsozialistische Kennzeichen in jeweils nachdrücklich ablehnendem Sinne geschieht.“ Auch die Stuttgarter Staatsanwaltschaft hat mittlerweile keine Interpretationsprobleme mehr, wenn ein durchgestrichenes Hakenkreuz eindeutig für Toleranz und Miteinander steht und sich gegen rechtsextremistische Bestrebungen wendet. Hintergrund ist eine Aktion der FIFA während der Fußballweltmeisterschaft 2006, bei der mit durchgestrichenem Hakenkreuz gegen die Mitnahme von nationalsozialistischen Symbolen in die Fußballstadien geworben wurde. Die Staatsanwaltschaft hat in einem Gutachten richtig gefolgert, dass es bei den Aufklärungsbroschüren der FIFA keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Verantwortlichen der FIFA nach § 86a strafbar machen.

Es mutet daher äußerst merkwürdig an, dass die niedersächsische Polizei eine absolut klare und eindeutige Aktion gegen Rechtsextremismus in Stade nicht richtig einzuordnen weiß. Irritierenderweise wird das bizarre Verhalten der Polizei auch vom Innenministerium verteidigt. Scheinbar ist auch das MI nicht in der Lage rechtsextremistische Propaganda und Aktionen, die sich eindeutig gegen den Rechtsextremismus wenden, zu unterscheiden. Das MI wird mit den Worten zitiert: „Dieser Paragraph gilt für alle. Wir sind der Auffassung, dass Symbole wie Hakenkreuze grundsätzlich nicht in der politischen Auseinandersetzung benutzt werden dürfen.“ Nach dieser Logik müsste auch das Niedersächsische Amt für Verfassungsschutz mit einer Strafverfolgung rechnen, da in den Aufklärungsbroschüren des NFV mehrfach Hakenkreuze verwendet werden. Auch die Bundeszentrale für politische Bildung benutzt natürlich die Darstellung von Hakenkreuzen zu Aufklärungszwecken. Hier wird aber richtigerweise § 86a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs.3 StGB angewendet. Danach ist die Benutzung entsprechender Symbole nicht strafbar, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen oder der Kunst oder Wissenschaft dient.

Nun ist die rechtsradikale NPD offenkundig nach Meinung der ehemaligen Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates eine Partei, die verfassungswidrige Bestrebungen hat, ansonsten wäre es nicht zum gemeinsamen Verfahren zum NPD-Verbot gekommen und die Partei würde auch nicht unter ständiger Beobachtung der Verfassungsschutzämter stehen. Das NPD-Verbot ist seinerzeit leider an verfahrensrechtlichen Gründen gescheitert, weil die NDP mit zu vielen V-Leuten durch die Dienste infiltriert war. Das ändert aber nichts an den verfassungswidrigen

Bestrebungen dieser Partei, die Gewalttäter und mehrfach verurteilte Straftäter in Führungspositionen hat und schon häufig zur totalen Veränderung der Bundesrepublik aufgerufen hat.

Das Engagement der Bürger in Stade gegen die örtliche NPD ist also eindeutig eine Aktion zur Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und richtet sich gegen Rechtsextremisten und darf daher nicht strafrechtlich verfolgt werden. Entsprechend hat auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits eine notwendige Auslegung vorgenommen, indem sie Fälle von der Anwendung des § 86a StGB ausnimmt, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar zuwiderlaufen (BGHSt. 25, 30, 32f; 25; 128,130f.). Die Anwendung des § 86a StGB durch die Polizei in Stade läuft aber mehr als offenkundig der Schutznorm zuwider – es wird sogar das Gegenteil der intendierten Norm erreicht, indem die Arbeit gegen Rechtsextremismus erschwert und behindert wird.

Die örtliche Presse kommentierte das Verhalten der Polizei konsequenterweise folgendermaßen: „Das Vorgehen der Polizei in Stade ist falsch. Es ist absurd. Junge Leute haben ein Zeichen gesetzt – gegen die verfassungsfeindlichen Ziele der Rechtsextremisten. Ihre Plakate sind mit Sicherheit kein Fall für die Staatsanwaltschaft. Der Protest verdient die Anerkennung aller Demokraten.“

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Warum ist die Polizei in Stade nicht in der Lage eine ganz eindeutige Aktion gegen Rechtsextremismus richtig einzuordnen, sondern erschwert das Engagement junger Menschen gegen Rechtsextremisten und Verfassungsfeinde?
2. Welches politische Signal wird ausgesandt, wenn junge Menschen im Zuge einer eindeutigen Aktion gegen Rechtsextremisten kriminalisiert werden?
3. Sind weitere analoge Fälle in Niedersachsen bekannt, wo eindeutige Aktionen gegen Rechtsextremismus von den Strafverfolgungsbehörden unterbunden werden? Wenn ja, wie viele, wo und wann?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Aktenzeichen 4 Js 76063/06, wonach die Verwendung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes durch die FIFA nicht strafverfolgsrelevant ist?
5. Kann die Rechtseinschätzung der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Niedersachsen übertragen werden?
6. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist das öffentliche Verwenden eines Kennzeichens einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ausnahmsweise dann nicht strafbar, wenn nach dem gesamten Inhalt des Symbols eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt des Kennzeichens entsprechenden Richtung von vornherein ausgeschlossen ist und wenn sein Verwenden auch sonst dem Schutzzweck des § 86 a StGB erkennbar nicht zuwiderläuft (BGHSt 25, 133) – wie ist nach Meinung der Landesregierung ein Hakenkreuz auf dem Weg in die Mülltonne in seiner Wirkung auf Dritte und in seinem Symbolgehalt zu bewerten?
7. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Landgerichts Stuttgart in einem den Stader Vorkommnissen ähnlich gelagerten Fall, dass „schon auf den ersten Blick jedem unvoreingenommenen Betrachter klar wird, dass die Bezugnahme auf das nationalsozialistische Kennzeichen in jeweils nachdrücklich ablehnendem Sinne geschieht“ und daher auch von Strafe abzusehen ist?
8. Wird die Landesregierung eine Anzeige gegen die Grüne Fraktion erstatten, die auf ihrer Homepage mit einem Hakenkreuz-in-die-Mülltonne-Symbol zu Aktionen gegen Rechtsextremismus aufruft?

Briese